Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufsbildenden Schulen
in Schleswig-Holstein e.V.

VLBS Landesgeschäftsstelle | Muhliusstr. 65 | 24103 Kiel

Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Frau Ann-Kristin Tümmler
Brunswiker Str. 16-22
24105 Kiel

Kiel, 20.02.2026

Stellungnahme zur Änderung der Schulartenverordnungen der berufsbildenden Schulen

Sehr geehrte Frau Tümmler,

der VLBS dankt für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir verstehen die Notwendigkeit, nach erfolgter Schulgesetzänderung zum digitalen Unterricht nun auch die nachträgliche Anpassung der Schulartenverordnungen vorzunehmen.

Wir hätten uns gewünscht, dass die Änderung der Verordnungen dafür genutzt wird, die Gleichwertigkeit zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildungsteile weiter zu befördern. Leider wird durch die Änderung der Fachschulverordnung (siehe unten) das Gegenteil erreicht.

Zudem wäre es sinnvoll gewesen, bei dieser Gelegenheit klare und verlässliche Regelungen für das AVflex zu schaffen. Etwa eineinhalb Jahre nach der überstürzten Ankündigung, die Unterstufe der Berufsfachschule I abzuschaffen, fehlen diese immer noch. Dagegen bestehen die Regelungen für die Berufsfachschule I unverändert weiter, obwohl es den staatlichen Schulen untersagt ist, die Unterstufe dieser Schulart anzubieten.

Größtenteils übernehmen bzw. konkretisieren die Änderungen nur die Regelungen aus dem § 4a Absatz 3 Schulgesetz. Dazu haben wir keine Anmerkungen. Wie ober bereits erwähnt, haben wir Bedenken bei den geplanten Änderungen der Fachschulverordnung.

Anmerkungen zu Artikel 7: FSVO

Es ist nachvollziehbar, dass die Fachschulverordnung entsprechend der Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung angepasst werden kann.

Bei § 11 Abs. 5 FSVO ist aus schulischer Sicht jedoch nicht nachvollziehbar, dass als Aufnahmevoraussetzung nun nicht mehr der Abschluss der Berufsschule erforderlich ist, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand.
Dadurch wird die Wertigkeit des Berufsschulabschlusses herabgestuft, wenn dieser nicht mehr als Voraussetzung für Weiterbildungen erforderlich ist. Seit Jahrzehnten wird darum gekämpft, die gleichwertige Bedeutung der schulischen Ausbildung gegenüber der betrieblichen Ausbildung deutlich zu machen. Die Leistungen an der Berufsschule haben aber immer noch keine Auswirkungen auf den Berufsabschluss. Alleinig die Durchschnittsnote kann auf Antrag des Auszubildenden in das Zeugnis über den Berufsabschluss aufgenommen werden.

Der Verzicht auf den Abschluss der Berufsschule als Voraussetzung für eine schulische Weiterbildung ist zudem nicht nachvollziehbar, da die Fachschulausbildung auf DQR 6-Niveau erfolgt, eine Hochschulzugangsberechtigung einschließt und damit auch eine Studierfähigkeit bescheinigt. Hierfür ist erfolgreiches Bewältigen von schulischen bzw. theoretischen Anforderungen – wie es z.B. durch den Abschluss der Berufsschule während einer (dualen) Ausbildung Ausdruck findet – unbedingt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Lorenzen
Landesvorsitzende

Stephan Cosmus
Landesvorsitzender